European Callers and Teachers Association e.V.

SATZUNG



European * SATZUNG and



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen **European Callers and Teachers Association** (im nachfolgenden ECTA genannt).
- 2. Der Verein wurde am 13. März 1993 gegründet und hat seinen Sitz in DARMSTADT. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e. V.".
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- 1. ECTA ist ein Verein, in dem die Mitglieder Gelegenheit haben, sich zum Gedankenaustausch zu treffen, um die Ausbildung der Tänzer durch standardisierte Programme zu verbessern und dadurch Freude am Square Dance und verwandter Aktivitäten in Europa zu fördern.
- 2. Ziel des Vereins ist es
 - den Mitgliedern ein Mitbestimmungsforum zu bieten,
 - Aus- und Fortbildungsprogramme für Caller und Leader zu entwickeln,
 - Mitglieder offiziell zuzulassen, um erstklassige Führungsqualitäten sicherzustellen sowie
 - Anleitungen und Material für Square Dance und Tanzprogramme verwandter Aktivitäten zu veröffentlichen, das geeignet ist, die qualitativen Voraussetzungen der Mitglieder zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. ECTA e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder werden gegen Nachweis erstattet. Daneben kann der erweiterte Vorstand für jedes Vorstandsmitglied und andere ehrenamtlich im ideellen Bereich tätige Mitglieder eine den Erfordernissen des jeweiligen Ehrenamtes angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Die maximale Höhe der steuerfreien Pauschale ist auf den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag beschränkt.
- 2. Es darf keine Person oder Organisation durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und/oder Aufwandsersatz begünstigt werden.
- 3. Öffentliche Zuwendungen und Spenden dürfen nur für den dargelegten Vereinszweck verwendet werden.
- 4. ECTA e.V. tritt uneingeschränkt für Chancengleichheit ein. Der Verein nimmt nicht an Aktivitäten teil, bei denen jemand aufgrund seiner Rasse, Hautfarbe, seines Glaubens, Geschlechts oder seiner Abstammung diskriminiert wird.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Mitglied in ECTA e.V. werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ausbildungsmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Personengesellschaften können mitgliedsähnlichen Status erlangen.

AKTIVE MITGLIEDER

sind Personen, die innerhalb der jeweiligen Abteilung (Sparte) der Aktivität ihre Lehrund Leiterbefähigung nachgewiesen haben und die Mindestanforderungen erfüllen, die durch den erweiterten Vorstand definiert werden. Das Beurteilungsverfahren ist laufend zu prüfen und gültigen Standards und Normen anzupassen.

AUSBILDUNGSMITGLIEDER

wollen durch Ausbildung in einer von ECTA geförderten Tanzart ihre Lehr- und Leiterfähigkeit (aktive ECTA - Mitgliedschaft) erlernen, soweit sie nicht schon in einer anderen Abteilung aktives Mitglied sind.

FÖRDERNDE MITGLIEDER

sind interessiert an der Vereinstätigkeit und möchten die durch ECTA verbreiteten Informationen und Materialien erhalten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

EHRENMITGLIEDER

haben einen herausragenden persönlichen Beitrag oder sonstige bedeutende Taten zur Unterstützung der Aktivität erbracht. Sie werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Lebenszeit ernannt (soweit nicht nach Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt oder das Mitglied seinen Austritt erklärt). Zusätzlich kann das **ECTA Golden Achievement Award** (Cal Golden) verliehen werden.

VERBUNDENE ORGANISATIONEN

sind juristische Personen, andere Körperschaften, Vereinen oder Organisationen, denen stimmrechtslose, beitragsfreie und sonstige verpflichtungsfreie Mitgliedschaft gewährt werden.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann für den abgelehnten Bewerber ein aktives Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist eingehend schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung über den abgelehnten Aufnahmeantrag.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) schriftliche Kündigung des Mitglieds auf das nachfolgende Geschäftsjahr (Eingang mindestens 1 Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres),
 - c) bei mehr als dreimonatigem Verzug der Zahlung des Jahresbeitrags oder sonstiger finanzieller Leistungen gegenüber ECTA e.V. (auch ohne vorherige Mahnung) auf Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Ausschluss aus ECTA e.V. durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2. Bei Streichung aus der Mitgliederliste kann das Mitglied eine Überprüfung der Vorstandsentscheidung verlangen durch einen vom Vorstand einzusetzenden Untersuchungsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus mindestens zwei aktiven Mitgliedern ohne Vorstandsamt und maximal einem Mitglied des erweiterten Vorstands als Ausschussvorsitzender. Zur Ausführung erlässt der erweiterte Vorstand eine Rechts- und Verfahrensordnung.
- Gegen das Urteil des Ausschusses kann sowohl das beschwerte Mitglied als auch der Vorstand vor der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Nach Vortrag des Ausschussvorsitzenden, des Vertreter des Vorstandes und des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache in geheimer Abstimmung endgültig.
- 4. Erscheint das betroffene Mitglied ohne rechtzeitige nachvollziehbare Entschuldigung nicht vor der Mitgliedsversammlung wird die Entscheidung des Vorstands ohne Sachvortrag unwiderrufbar rechtskräftig.
- 5. Bei rechtskräftiger Bestätigung der Streichung aus der Mitgliederliste durch den Ausschuss, die Mitgliedsversammlung oder dem abschließenden Vorstandsentscheid können die durch den Widerspruch entstandenen Kosten vom ausgeschlossenen Mitglied eingefordert werden. Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.



§ 6 Mitgliedspflichten

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und beitragsfreie Organisationen, sind verpflichtet, von der Mitgliederversammlung festgelegte finanzielle Leistungen zu entrichten.

Folgende Beitragsarten können erhoben werden:

- Jugendbeitrag
- Mitgliedsbeitrag
- Aufnahmebeitrag
- einmaliger Sonderbeitrag

Über die Höhe der Beiträge und die jeweilige Spezifikation entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendbeitrag und Mitgliedsbeitrag sind am ersten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.

Soweit Zahlungen nicht termingerecht bezahlt werden, kann vom Kassierer ein zusätzlicher geschäftsüblicher Kostenersatz von bis zu 25% des Ursprungsbetrages eingefordert werden.

- 2. Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern insgesamt -ausgenommen die Mitglieder des erweiterten Vorstands, Ehrenmitglieder und verbundenen Organisationen- die Pflicht zu persönliche Arbeitsleistungen oder ein in angemessenem Verhältnis stehenden finanziellen Kostenersatz an Stelle der Arbeitsleistung auferlegen. Eine Verpflichtung nur einzelner Mitglieder oder Gruppen ist nicht möglich.
- 3. Die Mitglieder orientieren sich an Werten und Verhaltensnormen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Standesordnung (Code of Ethics).
- 4. ECTA-Mitglieder werden für aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die von ECTA selbst oder mit ECTA-Beteiligung durchgeführt werden, nicht bezahlt. Aufwendungen können auf Nachweis und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erstattet werden.

§ 7 Organe

- 1. Die Vereinsorgane sind
 - die Mitgliederversammlung (General Membership Meeting),
 - der geschäftsführende Vorstand (Executive Board),
 - der erweiterte Vorstand (Extended Board),
 - die Abteilungsversammlungen (Council Meetings) sowie
 - die Regionalgruppen (Regional Groups).



§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Der vorgesehene Termin sowie der Versammlungsort sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 60 Tage vorher in den ECTA-News oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.
 - Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu entscheiden sind, können mit schriftlicher Begründung bis zu 40 Tagen vorher beim 1. Vorsitzenden (President) eingereicht werden. Dies gilt auch für Selbstbewerbungen und Wahlvorschläge für die turnusmäßig oder ggf. außerordentlich neu zu besetzenden Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2. Verspätete Anträge können, soweit sie nicht auf Änderung der Satzung oder der Mitgliedsrechte (§ 6) gerichtet sind, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in der Versammlung durch Abstimmung nachträglich noch zur Tagesordnung zugelassen werden. Bewerbungen und Wahlvorschläge können bis zur Abstimmung eingebracht werden
- 3. Spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Vorgesehene Satzungsänderungen oder Veränderungen der Mitgliedsrechte und -pflichten sind in der vorgesehenen Fassung mit kurzer Begründung schriftlich anzufügen.
- 4. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Richtet sich dieser Antrag auf Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes gem. § 27 Abs. 2 BGB, dürfen keine weiteren Tagesordnungspunkte zur Abstimmung gestellt werden. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist max. 14, mindestens aber 7 Tage.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Abberufung gem. § 27 Abs. 2 BGB,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Satzungsänderungen,
 - Festlegung der Mitgliedspflichten (§ 6),
 - Widerspruch gegen Versagung der Aufnahme als Mitglied,
 - Widerspruch gegen Streichung aus der Mitgliederliste sowie
 - Standesordnungen.
- 6. Soweit die Mitgliederversammlung keinen Versammlungsleiter wählt, wird diese durch den 1. Vorsitzenden oder durch eine von ihm bestimmte Person geleitet. Der Leiter der Versammlung bestimmt den Protokollführer.
- 7. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene aktive, Ausbildungs- und Ehrenmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich, in allen anderen Fällen ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- 8. Mit Ausnahme der durch Satzung vorgegebenen geheimen Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter über das Abstimmungsverfahren.
- 9. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

C * T * European Callers * and Teachers * Association e.V. *

ECTA SATZUNG

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Er besteht aus vier Personen, die durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren gewählt werden:
 - 1. Vorsitzender (President)
 - 2. Vorsitzender (Vice President)
 - Schatzmeister (Treasurer)
 - Schriftführer (Secretary)
- 2. Turnusmäßig werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in ungeraden Kalenderjahren (Amtsperiode ein gerades und ein ungerades Geschäftsjahr), 2. Vorsitzender und Schatzmeister in geraden Kalenderjahren (Amtsperiode ein ungerades und ein gerades Geschäftsjahr) gewählt. Bei zwei oder mehr Kandidaten für eine Vorstandsfunktion ist geheim zu wählen. Wiederwahl in ein gleiches oder anderes Amt ist jederzeit möglich.
- 3. Bei vorzeitigem Rücktritt, Abberufung oder Tod kann die Wahl eines neuen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands auch für eine längere Amtsperiode, bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl, erfolgen.
- 4. Ein ausgeschiedenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann frühestens nach einem Jahr auf einer dann stattfindenden Mitgliederversammlung seine Entlastung beantragen.
- 5. Jeder der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist je einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied haftet gemäß § 31a BGB je einzeln.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der von ihm erlassenen Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.



§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 1. Er setzt sich zusammen aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Abteilungsleitern (Coordinators), die durch die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung aktuell bestehenden Abteilungsversammlungen (Council Meetings) gewählt wurden, sowie den, durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und durch Abstimmung bestätigten ehrenamtlichen
 - Lehrmittelverwalter (Business Manager),
 - Technikverwalter (Equipment Manager),
 - Webmaster.
 - Editor und
 - ECTA Ausbildungsprogramm-Leiter (ECTA Education Program (EEP) Manager).
- 2. Der erweiterte Vorstand wird einberufen vom 1. Vorsitzenden oder in der Reihenfolge nach § 9 von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung mindestens sechs Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
- 3. Die Abteilungsleiter können sich bei Vorstandssitzungen durch eine andere geeignete Person mit Vortrags- aber ohne Stimmrecht vertreten lassen, die dann ihrerseits zeitnah die Abteilungsversammlung über die Vorstandsentscheidungen informieren.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen.
- 5. Der erweiterte Vorstand entscheidet abschließend über
 - Jahresterminplanung.
 - Durchzuführende Veranstaltungen (gem. § 6 Abs. 4),
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 - Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft (auf Vorschlag der Abteilungsversammlungen),
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Verleihung des Golden Achievement Award.
 - Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr.
 - Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - Zulassung regionaler Gruppen,
 - Festlegung von Regionalförderprogrammen sowie
 - Gewährung von Ersatz für Aufwendungen.



§ 11 Die Abteilungsversammlung

- 1. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder der durch den erweiterten Vorstand gebildeten Abteilungen bilden die Abteilungsversammlung (Council Meeting). Nichtaktive Mitglieder und aktive Mitglieder anderer Abteilungen haben ein Anwesenheits- und nach Entscheidung des Abteilungsleiters (Coordinator) Rederecht, aber kein Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder des erweiterten Vorstands haben volles Teilnahme-, aber nur als aktives Abteilungsmitglied Wahl- und Stimmrecht.
- 2. Die Abteilungsversammlungen wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren ein aktives Mitglied als Abteilungsleiter in den erweiterten Vorstand (unbeschränkte Wiederwahl ist möglich) und geben sich eine Versammlungs- und Geschäftsordnung.
- 3. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Tanzprogramme und gibt Empfehlungen für deren Weitervermittlung an die Tänzer. Sie berät über den fachspezifischen Teil der Aus- und Fortbildungsprogramme und Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft und empfiehlt diese dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung.

§ 12 Regionale Gruppen

- 1. Für die basisbezogene Zweck- und Zielverwirklichung von ECTA e.V. können ECTA- Mitglieder regionale Gruppen bilden und beim erweiterten Vorstand ihre Anerkennung beantragen. Ihr Aufgabenschwerpunkt ist vor allem Pflege des Gedankenaustausches, regionsbezogene Pflege und Förderung der Musik und des Tanzes, insbesondere der durch ECTA e.V. geförderten Tanzarten, gegenseitige Hilfe und praktische Aus-, Fortund Weiterbildung.
- 2. Bei Zulassung durch ECTA e.V. wählen sich die Mitglieder dieser regionalen Gruppe einen Sprecher als Bindeglied zum Vorstand.
- 3. Sie können bei ihren Aktivitäten, soweit sie ECTA-Mitglieder fördern und innerhalb der vorgenannten Zweckbindung (Abs. 1) bleiben, durch ECTA e.V. finanziell, materiell und personell unterstützt werden.
- 4. Die Einzelheiten sind durch den erweiterten Vorstand in Regionalförderprogrammen zu beschreiben und festzulegen.

§ 13 Sprache

- 1. Die Amtssprache des Vereins ist Englisch. Bei allen offiziellen Veranstaltungen, Sitzungen und im Schriftverkehr wird grundsätzlich Englisch verwendet. Andere Sprachen dürfen verwendet werden, wenn die ordnungsgemäße Verständlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2. Für den Schriftverkehr mit örtlichen Behörden ist die dortige Amtssprache zu verwenden oder eine Übersetzung zu fertigen. Bei mehrsprachigen Schreiben sind alle Fassungen zu den Akten zu nehmen.
- 3. Bei Zweifelsfragen die durch Übersetzungen entstehen ist die englischsprachige Version dieser Dokumente maßgeblich mit Ausnahme dieser Satzung.

European Callers and Teachers Association e.V.

ECTA SATZUNG

§ 14 Datenschutzerklärung

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 3. Jedes Mitglied erhält einmal jährlich eine Mitgliederliste aller ECTA Mitglieder. In ihr werden Vorname, Familiennahme, Mitgliedsstatus, sowie Adresse, E-Mail und Telefonnummern veröffentlich. Diese Liste ist nur für den Eigengebrauch zulässig. Sie darf weder kopiert noch elektronisch eingelesen noch auf sonstige Weise Nicht-Mitgliedern bzw. gewerblichen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
- 4. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende des Geschäftsjahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

- 1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder oder vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über diesen Antrag sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich zu informieren. Innerhalb einer Zeitspanne von 15 bis 30 Tagen nach Versand ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Diese Mitgliederversammlung muss mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Breitensports im Bereich des Tanzsports.

Beschlossen an der Jahreshauptversammlung 2002 Geändert in §3.1 und §14.3 durch die Mitgliederversammlung am 30.08.2003 Geändert in §10.1 durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2006 geändert in §§3.1, 6.1, 6.4, 9.5, 14, 15 durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2010